

Sonderausgabe Tax News+ Neuer Änderungsentwurf

In Gegensatz zum monatlich erscheinenden Tax News+, der die Themen ausführlicher behandelt, bemühen wir uns, Sie mit dem Sonderausgabe Tax News+ über Änderungen der Rechtsnormen, die für Ihr Unternehmen von Bedeutung sind, in Kurzform jedoch unverzüglich zu informieren.

Am 12. Juni wurde ein neuer Gesetzesänderungsentwurf beim Parlament eingereicht, der eine Änderung in mehreren Punkten des derzeit geltenden Steuergesetzes vorsieht. Der Entwurf über die Änderung einzelner Gesetze des Finanzwesens betrifft in erster Linie Bestimmungen der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer sowie der Körperschaftssteuer.

In unserem Newsletter möchten wir Ihnen heute die Entwürfe aus dem Änderungsantrag vorstellen.

Die Änderungsvorschläge im Bezug auf die Einkommenssteuer

Zinseinkommen

Im Gesetzesentwurf wird das Spektrum derjenigen Transaktionen erweitert, durch die laut Gesetz ausdrücklich kein Zinseinkommen entsteht: In Anbetracht der Tatsache, dass eine Privatperson aus den Investitionen unmittelbar kein Geld herausnimmt, ist nach dem Entwurf kein Zinseinkommen anzugeben, wenn eine Privatperson bei einer kollektiven Kapitalanlage seine Wertpapiere, die aus einem Teilfonds ausgegeben wurden gegen Wertpapiere eines anderen Teilfonds derselben kollektiven Kapitalanlage umtauscht.

Vom Arbeitgeber gezahlte Wohnungsbeihilfe

Der Entwurf konkretisiert die Bestimmungen des Gesetzes zu steuerfreien Wohnungsbeihilfe, die vom Arbeitgeber gezahlt werden kann, entsprechend den bei der praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen. Dementsprechend wird durch den Änderungsentwurf eindeutig definiert, dass diese Regelung nicht nur für Wohnungskredite gilt, die bei Kreditinstitutionen aufgenommen wurden, sondern auch im Falle von Krediten angewandt werden darf, die bei Finanzunternehmen aufgenommen wurden. Diese Änderung wurde deswegen erforderlich, weil nicht nur Kreditinstitutionen sondern auch Finanzunternehmen Wohnungskredite anbieten und der Gesetzgeber nicht diejenigen Privatpersonen benachteiligen wollte, die ihren Kredit bei einem Finanzunternehmen aufgenommen haben.

Durch den Entwurf wird auch das Spektrum der Wohnungskredite erweitert, für die vom Arbeitgeber steuerfreie Wohnungsbeihilfe gezahlt werden kann. Im Sinne des Entwurfs kann die Beihilfe auch für die Tilgung oder Rückzahlung eines Kredits gezahlt werden, bei dem sich die Wohnung zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe nicht mehr im Besitz der betreffenden Privatperson befindet (bzw. nicht mehr von ihr genutzt wird), die Privatperson jedoch den Kredit noch zu tilgen hat.

Eine weitere positive Änderung wäre die Regelung, dass ein Einzelunternehmer im Sinne des neuen Entwurfs die an seinen Arbeitnehmer gezahlte Wohnungsbeihilfe als Kosten abrechnen kann. Das derzeit geltende Gesetz bietet diese Möglichkeit nicht.

Die im Zusammenhang mit der Wohnungsbeihilfe geänderten Bestimmungen könnten gemäß dem Gesetzesentwurf rückwirkend, ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.

Änderungsvorschläge bezüglich der Körperschaftssteuer

Der Änderungsvorschlag im Bezug auf die Körperschaftssteuer sieht vor, den Steueraufschub für den bei einem Begünstigten Beteiligungsaustausch anfallenden nicht realisierten Kursgewinn zu gewähren. Außerdem würden Steuerpflichtige von Transferpreis-Verbindlichkeiten in dem Falle befreit, wenn dem Staat oder einer Gemeindeverwaltung, die im Sinne der Gesetzesvorschriften als verbundenes Unternehmen des Steuerpflichtigen gilt, vergütungsfrei Mittel übergeben werden.

Änderungsvorschläge in Bezug auf die Umsatzsteuer

Ab 2015 neue Vorschriften zum Erfüllungsort

Nach dem Gesetzesentwurf soll ab dem 1. Januar 2015 für Steuerpflichtige dieser Steuerart der Erfüllungsort für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie für Leistungen, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, auf den Niederlassungsort bzw. Wohnsitz oder üblichen Aufenthaltsort des Verbrauchers verlegt werden. Der Entwurf erfüllt mit diesem Schritt seine Rechtsharmonisierungspflichten zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/8/EG des Rates, durch die – als letzte Phase der Modernisierung der Regelungen zum Erfüllungsort – in allen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2015 die Besteuerung dieser Dienstleistungen im Staat des Verbrauchsorts zu erfolgen hat.

Im Einklang mit den EU-Vorschriften werden durch den Entwurf darüber hinaus die rechtlichen Rahmen der sog. einzigen elektronischen Anlaufstelle (one stop shop) ausgeweitet, und die damit zusammenhängenden Umsatzsteuerregelungen umgesetzt. Bei der einzigen elektronischen Anlaufstelle geht es darum, dass bei den oben genannten Dienstleistungen, die grenzübergreifend erbracht werden, die Steuerpflichtigen ihre Steuerpflicht an ihrem Niederlassungsort erfüllen können. (Sie müssen sich also nicht in jedem Staat im Steuersystem anmelden, der von der Erbringung ihrer Leistungen betroffen ist.) Sofern der Steuerpflichtige seinen Sitz auf dem Gebiet der Europäischen Union hat, kann er sich in dem Staat seines Hauptniederlassungsortes durch die einzige elektronische Anlaufstelle registrieren lassen. Sofern der Sitz des Steuerpflichtigen außerhalb der EU liegt, kann er sich in jedem beliebigen Mitgliedstaat registrieren lassen, indem er einen festen Niederlassungsort hat. Ein Steuerpflichtiger kann sich allerdings immer nur an einem einzigen Ort registrieren lassen, und seine Entscheidung bindet ihn für 2 Jahre. Ungarische Steuerpflichtige, die entsprechende Leistungen erbringen, bzw. Steuerpflichtige, die in Ungarn über einen Niederlassungsort verfügen aber ihren Firmensitz außerhalb der EU haben, können sich also in Ungarn registrieren lassen, und ihre Steuerpflichten für die von hieraus erbrachten Dienstleistungen mittels einer bei den ungarischen Behörden eingereichten Steuererklärung erfüllen. Entsprechend den obigen Änderungen ändert der Entwurf auch die Bestimmungen des Steuerordnungsgesetzes, die sich auf Steuerpflichtige beziehen, die auch als Fernleistung zu erbringende Leistungen anbieten (Anhang 10).

Ausweitung der verlagerten Steuerschuldnerschaft auf die Stahlindustrie ab 201

Um den in dieser Branche beobachteten Missbrauch einzudämmen, führt Ungarn unter Ausnutzung der Möglichkeiten, die der sog. Schnellreaktionsmechanismus bietet, im Schnellverfahren die verlagerte Steuerschuldnerschaft für den Verkauf einiger Produkte der Stahlindustrie ein. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wurde im Gesetz über die Ordnung der Steuerzahlung die besondere Berichterstattungspflicht auf die Käufer und Verkäufer der betroffenen Produkte ausgeweitet.

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu unseren Experten auf.

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.